

# Stenographisches Protokoll

über die

## 28. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. November 1904.

### Inhalt:

#### Auflage.

#### Beantwortung von Interpellationen und zwar:

1. der Interpellation der Abgeordneten Stieg, Brandl, Frank und Genossen, betreffend den Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 25. April 1904, Z. 4472, über Diebstähle an Feldgut;
2. der Interpellation der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend die Nichtbeachtung der Immunität der Abgeordneten seitens des k. k. Bezirksgerichtes in Neumarkt.
3. der Interpellation der Abgeordneten Schweiger und Genossen, betreffend eine Amtshandlung des k. k. Bezirkstierarztes in Deutsch-Landsberg.
4. der Interpellation der Abgeordneten Dr. Furtela, Dr. Ploj und Genossen, in Angelegenheit der Verletzung des Bürgerschuldirektors Josef Löbel von Pettau nach Voitsberg;
5. der Interpellation der Abgeordneten Daniel und Genossen wegen Nichtberücksichtigung einer Anzahl von Aufnahmswerbern für die Grazer Bürgerschulen;
6. der Interpellation der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Beschwerden der bäuerlichen Besitzer gegen das Vorgehen der k. k. Geometer bei den Revisionen des Steuerkatasters — durch den Statthalter;
7. der Interpellation der Abgeordneten Rejzel und Dr. Schacherl, betreffs Verlegung der Natural-Verpflegstation von Trdnung nach Stainach;
8. der Interpellation der Abgeordneten Größwang und Genossen in Angelegenheit der dem Salzatal durch die II. Kaiser Franz Josef-Wasserleitung drohende Gefahr — durch den Landes-Ausschuß.

#### Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung eines Investitionskredites für die Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn, die Regelung der Stellung der Brunnenärzte dortselbst und die Bestellung des definitiven Leiters des Kaiser- und Styriabades, sowie des Direktors der Anstalt (Beilage Nr. 239);

2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition Nr. 81 de 1903 des Stadtbaumeisters Hans Frauneder in Bruck a. M. um Entschädigung für den beim Baue der Landes-Siechenanstalt in Kindberg erlittenen Verlust (Beilage Nr. 248);
3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhaltung der Burgruine Gilli (Beilage Nr. 250) — an den Finanz-Ausschuß;
4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit grundsätzliche Bestimmungen betreffend die öffentliche Wasserleitung in der Stadtgemeinde Fürstenfeld erlassen werden (Beilage Nr. 245);
5. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung der von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg (Beilage Nr. 246);
6. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Landeshauptstadt Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für den Besitz von Automobilen (Beilage Nr. 247) — an den Sonderausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Begebung des zu emittierenden Landes-Anlehens im Betrage von 12 Millionen Kronen (Beilage Nr. 251. — Vertrauliche Sitzung. — Vollerörterung. — Annahme der Anträge des Landes-Ausschusses).

Interpellation der Abgeordneten Dr. Decko und Genossen an den Statthalter und den steiermärkischen Landes-Ausschuß, betreffend die Regulierung der Sann.

Interpellation der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Zurücksetzung steirischer Absolventen heimischer landwirtschaftlicher Lehranstalten bei Befetzung von Stellen für Tierzucht-Wanderlehrer im Oberlande und anderen derlei Posten Ausländern gegenüber.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Der Abgeordnete Karl von Tter-Zahony und Alois Dietrich.

Von Seite der Regierung anwesend:

Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die 27., gestern in den Abendstunden abgehaltene Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Stenographisches Protokoll über die 19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. Oktober 1904.

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 190, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Raabflusses:

a) oberhalb der Reichsstraßenbrücke nächst Gleisdorf,  
b) in den Gemeinden Wünschendorf, Pirching und Urtscha im Bereiche des Bezirkes Gleisdorf. (Beilage Nr. 252.)

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses:

a) Beilage Nr. 108, betreffend die Regelung des Dienstfeinkommens der lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;

b) Beilage Nr. 125 mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen. (Beilage Nr. 253.)

Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend das Ansuchen der Gemeindevertretung Pinggau um Gewährung eines Beitrages von 4800 K zum Armenhausbau. (Beilage Nr. 254.)

Das Verzeichnis Nr. 20 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 380, 465, 471, 295, 472, 28, 178 und 188.

Das Verzeichnis Nr. 21 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 185, 112, 249, 253, 251, 406 und 369.

Das Verzeichnis Nr. 22 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 5/23, 55, 113, 53, 161, 69 und 24.

Das Verzeichnis Nr. 23 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 420, 428, 448 und 280.

Das Verzeichnis Nr. 24 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 68, 105, 71, 530, 505, 195, 60 und 375.

Das Verzeichnis Nr. 25 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 191, 435, 504 und 519.

Der politische Ausschuss spricht an die mündliche Berichterstattung über den Antrag der Abgeordneten Rejzel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 198, betreffend die verfassungswidrige mißbräuchliche Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes durch die Regierung.

Der Antrag des politischen Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der steiermärkische Landtag erblickt in der bisher vielfach geübten, die notwendigen Voraussetzungen des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, außeracht lassenden Anwendung der bezeichneten Gesetzesstelle, eine unzulässige Beeinträchtigung der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Volksvertretung und legt gegen die weitere Einhaltung eines derartigen verfassungswidrigen Vorganges Verwahrung ein.

2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntnis der k. k. Regierung zu bringen.“

Berichterstatter ist der Herr Abg. Erber.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Ich bitte, diesen Antrag des politischen Ausschusses als aufgelegt zu betrachten.

Zur Beantwortung von Interpellationen hat sich Seine Erzellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

**Statthalter Graf Clary-Aldringen:** Die Herren Abgeordneten Stieg und Genossen haben in der Sitzung vom 14. Oktober 1904 eine Anfrage über den Erlaß des Justizministeriums vom 25. April 1904, Z. 4.472, betreffend den Diebstahl von Bodenerzeugnissen geringen Wertes, an mich gerichtet.

Ich habe die Ehre folgendes zu erwidern:

Der an die Staatsanwaltschaften und staatsanwalt-schaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten ergangene Erlaß gründet sich auf die Verordnung vom 30. Jänner 1860, die in einzelnen Königreichen und Ländern erlassenen besonderen Feldschutzgesetze und das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, die sämtlich Verletzungen und Beschädigungen des Feld- und Waldeigentums, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feld- rüchlich Forstfrevel erklären. Sofern daher solche Verletzungen durch Entwendungen geschehen, muß eine Abgrenzung zwischen den Fällen, die als Feld- und Forstfrevel zu ahnden und jenen, die als Diebstähle den Strafgerichten zuzuweisen sind, getroffen werden, wobei sowohl die Bestimmungen der erwähnten Verordnung, der einzelnen Feldschutzgesetze und des Forstgesetzes als jene des Strafgesetzes beachtet werden müssen. Der Natur der Sache nach kann die Grenze, soweit es sich um Entwendungen an Feld- und Waldgut handelt, nur in dem Werte des Gegenstandes gefunden und in Übereinstimmung mit wiederholten Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes dahin gegeben werden, daß Entwendungen geringfügigen Wertes als Feld- oder Forstfrevel, alle übrigen dagegen als Diebstahl zu verfolgen sind.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß geringfügige Entwendungen nicht straflos bleiben, vielmehr von den Gemeindevorstellungen und den politischen Behörden behandelt werden. Das nunmehr für das Herzogtum Steiermark in Geltung getretene Feldschutzgesetz vom 10. April 1904 sieht in § 12 die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 80 K oder einer Arreststrafe bis zu acht Tagen, das Forstgesetz in § 62 den Ausspruch einer Geldstrafe bis zu 110 K oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen vor; diese Bestimmungen ermöglichen es, dem Forst- und Feldfrevel mit Nachdruck entgegenzutreten. Nach der Anordnung des Strafgesetzes sind die Beträge mehrerer Entwendungen zusammenzurechnen und wird jener, der in wiederholten, wenn auch geringfügigen Angriffen, Gegenstände in einem höheren Werte sich zugeeignet hat, sich wegen Diebstahls zu verantworten haben. Auch bürgen die Strafandrohungen des Strafgesetzes, die den Diebstahl an Feld- oder Baumfrüchten und Holz aus eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Schädigung der Waldung schon bei einem 10 K übersteigenden Betrage als Verbrechen erklären, dafür, daß Entwendungen von einigem Belange einer strengen Ahndung zugeführt werden.

Bei Würdigung dieser Ausführungen wird das hohe Haus die Überzeugung erlangen, daß die in Beschwerde gezogene Anordnung bloß zum Zwecke dient, die richtige Anwendung bestehender Gesetze zu sichern und daß

sie nach keiner Richtung die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu beeinträchtigen vermag.

Die Herren Landtagsabgeordneten Zedlacher und Genossen haben in der 14. Sitzung der laufenden Landtagsession eine Interpellation betreffs Verletzung der Immunität des genannten Herrn Abgeordneten seitens des k. k. Bezirksgerichtes Neumarkt an mich gerichtet.

Ich beehre mich hierüber auf Grund der mir von dem hiesigen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium zugekommenen Information mitzuteilen, daß die von dem bezeichneten Gerichte an Herrn Zedlacher in einer Strafsache ergangene Vorladung lediglich auf ein Versehen zurückzuführen ist und daß das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium hieraus den Anlaß genommen hat, durch Kundmachung vollständiger und jeweilig richtig zu stellender Verzeichnisse der Abgeordneten an sämtliche unterstehenden Gerichte einer Wiederholung derartiger Verstöße für die Zukunft vorzubeugen. (Beifall.)

Die Herren Abgeordneten Schweiger und Genossen haben in der ersten Sitzung der diesjährigen Landtags-Session am 26. September eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher aus Anlaß des Umstandes, daß das Fleisch einer am 21. September 1904 in Gibiswald geschlachteten Kuh zum menschlichen Genuß nicht zugelassen wurde, eine strenge Untersuchung des Falles und eventuell die Vergütung des entstandenen Schadens verlangt wird.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation mit nachfolgendem zu beantworten: Die eingehende ämtliche Untersuchung, die die Herren Interpellanten verlangen, hat schon vor Einbringung der Interpellation, und zwar am 25. September 1904, stattgefunden und folgendes ergeben:

In der Nacht vom 21. auf den 22. September 1904 wurde in der Fleischhauerei des Thaddäus Wafonigg in Gibiswald eine Kuh des Johann Kalcher in Gibiswald der Notschlachtung unterzogen, ohne daß der Vieh- und Fleischbeschauer vorher hiervon verständigt und die vorschriftsmäßige Beschau des Tieres im lebenden Zustande vorgenommen worden wäre.

Der erst am 22. September berufene Vieh- und Fleischbeschauer, landschaftlicher Bezirkstierarzt Eduard Rezac, erklärte mit Rücksicht darauf, daß die Schlachtung eiligst noch in der Nacht vorgenommen worden war und daß die Kuh, wie ihm bekannt war, seit einiger Zeit krank gewesen, das Fleisch derselben für den menschlichen Genuß ungeeignet.

Der hierauf vom Gemeindevorstande zur Überprüfung berufene Amtstierarzt Josef Steininger in Deutschlandsberg hat durch die an Ort und Stelle im Beisein des

Gemeindevorsteher's gepflogenen Erhebungen und durch Einvernahme der Parteien und des Fleischbeschauers festgestellt, daß die betreffende Kuh an einer schweren fieberhaften Krankheit und zwar wahrscheinlich an septischem Fieber oder an Starkkrampf gelitten hatte.

Gegenüber diesem Erhebungsergebnisse konnte die von den Herren Interpellanten erwähnte gegenteilige Anschauung des vormaligen Fleischbeschauers Franz Pichler in Sibiswald umfoweniger ins Gewicht fallen, als der eben Genannte mit der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in Deutschlandsberg vom 31. August 1898, Z. 11.653, von der Funktion eines Fleischbeschauers deshalb enthoben werden mußte, weil er damals Fleisch von milzkranken Kindern in der Gemeinde Pitschgau zum menschlichen Genuß zugelassen hatte, was zur Folge gehabt hat, daß ein Mensch an Milzbrand gestorben ist.

Der Amtstierarzt Steininger hat nach dem Ergebnisse der von ihm durchgeführten Erhebungen daher die Nichtzulassung des Fleisches zum menschlichen Genuß bekräftigt. — Von einer Überprüfung des Fleisches und der Eingeweide des Tieres glaubte er absehen zu können, da er überzeugt war, daß diese Überprüfung bei Berücksichtigung der vorerwähnten Erhebungen an der getroffenen Verfügung überhaupt nichts mehr hätte ändern können. Wenn auch diese Überzeugung durchaus gerechtfertigt ist, so muß ich die Unterlassung der Überprüfung des Fleisches und der übrigen Organe des Tieres seitens des Amtstierarztes immerhin als einen formellen Mangel bezeichnen, der dem Amtstierarzte ausgestellt wurde.

Der Vollständigkeit halber kann ich nicht unerwähnt lassen, daß Johann Kalcher, welcher bezüglich der in Rede stehenden Kuh mit Wakonigg auf Basis eines Kaufschillings von 110 K in Verkaufsunterhandlung war, von diesem jedoch nur ein Angeld erhalten hatte, dem Fleischbeschauer Rezac eine besondere Belohnung für den Fall angetragen hat, daß er ihm das Fleisch der Kuh zu dem Zwecke freigebe, um es anderwärts zu verkaufen, und daß Johann Kalcher hierwegen ob Übertretung der versuchten Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach § 311 des Strafgesetzes mit dem Urteile des Bezirksgerichtes in Sibiswald vom 8. Oktober 1904, Z.-N.  $\frac{261/4}{6}$  zu einer Geldstrafe von 30 K verurteilt worden ist. Mit demselben Urteile wurde auch die Unterlassung der Beschau der Kalcherschen Kuh an dem Fleischhauer Wakonigg und an dessen Gehilfen Josef Dobnigg und dem Lehrling Josef Paulitsch geahndet, indem ersterer deshalb und wegen anderer Übertretungen des Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, zu

einer Geldstrafe von 80 K und seine genannten zwei Bediensteten zu je 24 Stunden Arrest verurteilt wurden.

Aus dem Vorangeführten wollen die Herren Interpellanten ersehen, daß es vollkommen begründet war, daß das Fleisch der Kuh des Johann Kalcher zum menschlichen Genuß nicht zugelassen wurde und daß dem Letzteren durch das Vorgehen des Amtstierarztes ein Schaden nicht erwachsen ist.

Die Herren Abgeordneten Dr. Jurtela, Dr. Ploj und Genossen haben in der 19. Sitzung der diesjährigen Landtags-Session eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher darüber Beschwerde geführt wird, daß der steiermärkische Landesschulrat die am 10. Juli l. J. eingebrachte Petition mehrerer Inassen von Pettau um Rückgängigmachung der dienstlichen Versetzung des Bürgerschuldirektors Josef Löbel von Pettau nach Voitsberg dem Stadtschulrate Pettau zur Amtshandlung zugesertigt hat, statt diese Petition selbst meritorisch zu behandeln.

Über den bezüglichlichen Erlaß des Landesschulrates hat nämlich der Stadtschulrat an jene Personen, welche die Petition unterfertigt hatten, unterm 8. Oktober l. J., Z. 457, eine Erledigung hinausgegeben, welche, wie die Interpellation ausführt, in den deutschen Kreisen Pettaus eine Erregung hervorgerufen haben soll. Aus diesem Anlasse haben die Herren Interpellanten folgende Fragen an mich gerichtet:

1. Welche sind die Gründe, die den k. k. Landesschulrat veranlaßten, den Bürgerschuldirektor Löbel von Pettau nach Voitsberg zu versetzen?
2. Welche sind die Gründe, welche den k. k. Landesschulrat veranlaßt haben, die meritorische Erledigung der Petition in Angelegenheit der Versetzung des vorgenannten Direktors dem Stadtschulrate in Pettau zu überlassen?
3. Ob ich geneigt bin, den gegebenen Fall als Anlaß zu nehmen, um den Stadtschulrat in Pettau über seine Pflichten zu belehren, damit sich solche — nach Anschauung der Herren Interpellanten — den Forderungen primitiver Objektivität widerstrebende Erledigungen nicht wiederholen?

Auf die erste Anfrage muß ich erwidern, daß die Versetzung des genannten Bürgerschuldirektors von Pettau nach vorausgegangener Zustimmung des Landes-Ausschusses und auf Grund Beschlusses des steiermärkischen Landesschulrates vom 23. Juni 1904 mit dem Erlasse der letztgenannten Behörde vom 23. Juni 1904, Z. 2706, aus Dienstesrücksichten erfolgt ist.

Zur näheren Aufklärung füge ich bei, daß die genannte Lehrperson bald nach dem Dienstantritte in Pettau mit dem ihr vorgesetzten Stadtschulrate und mit der Leitung des mit der Mädchen-Bürgerschule in Pettau

im gleichen Hause untergebrachten Mädchenheims in Konflikte geraten ist, welche ungeachtet des Eingreifens seitens des Landeschulinspektors kein Ende nahmen. Da es aber selbstverständlich im Interesse der Mädchen-Bürgerfschule gelegen war, daß die Leitungen und die Lehrkörper der beiden Anstalten in möglichster Harmonie miteinander verkehren und demselben Ziele zustreben, was unter den gegebenen Verhältnissen ausgeschlossen blieb, hat der steiermärkische Landesschulrat von dem im § 15 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.=G.=Bl. Nr. 15, respektive des Gesetzes vom 25. Februar 1888, L.=G.=Bl. Nr. 18, normierten Rechte Gebrauch gemacht und die Versehung Löbels aus Dienstesrückichten verfügt.

Belangend die zweite Anfrage glaube ich es nicht weiter begründen zu müssen, daß es unter den eben angegebenen Umständen der steiermärkische Landesschulrat wohl nicht hätte verantworten können, die am 23. Juni l. J. beschlossene Personalverfügung über das am 10. Juli l. J. beim Landesschulrate eingebrachte Gesuch mehrerer Insassen von Pettau wieder rückgängig zu machen.

Die Landesschulbehörde hat demnach die betreffende Petition, welche sich nach dem Vorangeschickten als der Ausdruck eines eben unerfüllbaren Wunsches darstellte, im Nachhange zu dem die Versehung Löbels aussprechenden Erlasse dem Stadtschulrate Pettau „zur Amtshandlung“ übersendet, welche bei allen administrativen Behörden zur Anwendung kommende Erledigungsform eben nichts anderes bedeutet, als daß die Landesschulbehörde über diese Petition nichts zu verfügen fand.

In derartigen Fällen bleibt es der untersten Instanz überlassen, die Petenten von diesem negativen Erfolge ihrer Eingabe zu verständigen, wobei es jedoch nicht angemessen erscheint, bei Personalverfügungen, welche die Landesschulbehörde im Rahmen der bestehenden Kompetenzvorschriften nach ihrem Ermessen zu treffen hat, die Wünsche von Privatpersonen in derartigen Angelegenheiten zum Gegenstande meritorischer Erledigungen an die Parteien zu machen.

Was nun endlich die dritte Anfrage anbelangt, so läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß es angezeigt gewesen wäre, wenn der Stadtschulrat Pettau die Petenten von der Erfolglosigkeit ihrer Eingabe kurz und ohne weiteren Kommentar verständigt hätte.

Welche Erwägungen nun den Peltauer Stadtschulrat veranlaßt haben, eine andere von den ämtlichen Chancen einigermaßen abweichende Erledigungsform zu wählen, ist mir nicht bekannt, weil der diesbezüglich eingeholte aufklärende Bericht des Stadtschulrates noch nicht vorliegt.

Dessenungeachtet glaube ich aber schon heute konstatieren zu können, daß ein ungesetzliches Vorgehen der mehrerwähnten Stadtschulbehörde sich aus dem Inhalte der beanständeten Erledigung nicht ergibt.

In der 22. Sitzung haben die Herren Abgeordneten Daniel und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher darüber Beschwerde geführt wird, daß der Stadtschulrat Graz eine Anzahl von Aufnahmswerbern in die Grazer Bürgerfschulen zu Beginn des laufenden Schuljahres nicht berücksichtigt hat und ihnen die Aufnahme versagte.

Ich erlaube mir den Herren Interpellanten mitzuteilen, daß in dieser Angelegenheit auch dem steiermärkischen Landesschulrate eine ähnliche Beschwerde von anderer Seite zugekommen ist.

Aus den hierüber sofort gepflogenen Erhebungen geht hervor, daß der Stadtschulrat Graz auch mit Beginn dieses Schuljahres so wie in den früheren Schuljahren, zahlreichen Schülern und Schülerinnen aus der näheren und weiteren Umgebung Graz die Aufnahme in die städtischen Knaben- und Mädchen-Bürgerfschulen tatsächlich gewährt hat.

So wurden mit Beginn des heurigen Schuljahres nicht weniger als 99 Knaben und Mädchen aus der Umgebung Graz, und zwar aus Algersdorf, Andriß, Eggenberg, Waltendorf, Gösting, Liebenau, Puntigam, Feldkirchen u. s. w. aufgenommen. Die sämtlichen Aufnahmswerber konnten allerdings nicht berücksichtigt werden. Die Zurückweisung eines Teiles der Aufnahmswerber geschah jedoch selbstverständlich nicht etwa aus irgend einem Übelwillen der Stadt Graz gegen ihre Umgebung, sondern einzig und allein wegen des tatsächlich bestehenden Raummangels in den betreffenden Lehranstalten. Die ersten Klassen sämtlicher Bürgerfschulen in Graz sind dormalen so stark besetzt, daß auch nicht ein Platz mehr vorhanden ist.

Ich muß hierbei jedoch ausdrücklich hervorheben, daß für die Stadtgemeinde Graz keine Verpflichtung besteht, Schulkinder aus fremden Schulsprengelein, sofern sie nicht auch in Graz selbst ihren Wohnort haben, in ihre Lehranstalten aufzunehmen, sondern daß nach den Bestimmungen des § 11 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.=Bl. Nr. 15, Kinder, welche außerhalb des Schulsprengeles wohnen, nur insoweit Ausnahme finden dürfen, als dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Bestimmung freut es mich erklären zu können, daß die Stadtgemeinde ihrer Umgebung in Bezug auf die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen bisher in liberalster Weise entgegen-

gekommen ist und jederzeit bereit war und es auch dormalen noch ist, Kinder aus den angrenzenden Gemeinden, also aus fremden Schulsprengeln, in ihre Lehranstalten nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufzunehmen.

In dieser Richtung ist also die Beschwerde der Herren Interpellanten gegen den Stadtschulrat Graz nicht begründet.

Ebenso unbegründet ist die weitere Ansicht der Herren Interpellanten, als ob der in Rede stehende Übelstand, dessen Tatsächlichkeit ja nicht bestritten werden soll, mit irgend einer Verfügung des steiermärkischen Landes Schulrates im Zusammenhange stünde.

Dem Landes Schulrate stehen selbstverständlich keine Mittel zur Bestreitung der Kosten, die mit der Eröffnung einer Klasse oder einer Parallele verbunden sind, zur Verfügung, er kann daher derlei Mittel weder bewilligen noch versagen.

Wohl aber hat der Landes Schulrat jedes an ihn aus irgend einem Schulbezirke gelangte Ansuchen um Erweiterung einer Volksschule oder um die Errichtung einer Parallele nahezu ausnahmslos befürwortet an den steiermärkischen Landes=Ausschuß geleitet; ebenso hat der steiermärkische Landes=Ausschuß allen derlei zahlreichen Gesuchen in der Regel entsprochen.

Ich will nur hervorheben, daß nach den den Jahreshauptberichten über das steiermärkische Volksschulwesen entnommenen Daten während der letzten drei Schuljahre über Befürwortung des Landes Schulrates und mit Zustimmung des Landes=Ausschusses zusammen jährlich durchschnittlich über 100 (109  $\frac{1}{3}$ ) neue Klassen und Parallelen in Steiermark eröffnet wurden.

Indem ich die Herren Interpellanten ersuche, diese Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen, bedauere ich, erklären zu müssen, daß ich in der in Rede stehenden Angelegenheit unter den dormaligen Verhältnissen nicht in der Lage bin, etwas zu verfügen.

Ein vollständige Abhilfe könnte nur in dem Falle erreicht werden, wenn für die Gemeinden der Umgebung von Graz eine eigene Doppel=Bürgerchule im Wege eines Landesgesetzes errichtet würde.

Die Herren Landtagsabgeordneten Brandl und Genossen haben in der zweiten Sitzung der laufenden Landtagssession eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher sie bezüglich der Amtstätigkeit der k. k. Evidenzhaltungsgometer in der Richtung Beschwerde führen, das diese Amtsortane dem Verlangen von Parteien, welche während der vorgeschriebenen Zeit Änderungen der Kulturgattung anzeigen und eine Revision des Katasters beanspruchen wollen, in manchen Fällen angeblich aus

Mangel an Zeit nicht nachgekommen seien, was von nachteiligen Folgen begleitet sei und häufig Anlaß zu Ungerechtigkeiten und kostspieligen Streitigkeiten gebe.

Ich beehre mich in dieser Angelegenheit folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.=G.=Bl. Nr. 83, hat der Vermessungsbeamte die zufolge § 16 dieses Gesetzes von den Grundbesitzern zu erstattenden Anzeigen über eingetretene Veränderungen in der Person des Eigentümers oder im Objekte der Grundsteuer sowohl gegentlich seiner Anwesenheit in der Gemeinde als auch während seines Aufenthaltes am Sitze des Steueramtes entgegenzunehmen.

Auf Grund dieser beim Evidenzhaltungsgometer selbst angemeldeten Veränderungen, ferner der im Wege des Steueramtes an ihn gelangten Veränderungsanzeigen, und der Mitteilungen der Grundbuchgerichte, der zur Gebührenbemessung bestellten Ämter sowie sonstiger Behörden und Organe hat der Vermessungsbeamte gemäß § 19 des Gesetzes alljährlich in der Sommerperiode (Mai bis Oktober) in den betreffenden Gemeinden die Erhebung zu pflegen.

Für die angegebene Feldoperationsperiode hat der Geometer zufolge der Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Juni 1883, R.=G.=Bl. Nr. 91 zu § 19 bis 15. April jedes Jahres einen Reiseplan der Finanzlandesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Veränderungsanzeigen, welche erst nach Festsetzung des Reiseplanes eingebracht werden, können daher nicht ausnahmslos noch im laufenden Jahre erhoben werden, denn gemäß der schon bezogenen Vollzugsvorschrift zum § 19 sind wohl weitere Anzeigen aus derselben Gemeinde vom gerade anwesenden Geometer in die Erhebung einzubeziehen, in solchen Gemeinden jedoch, aus denen bei Entwerfung des Reiseplanes keine Anzeigen vorlagen, ist im Zuge der Reisebewegung die Erhebung nachträglich angezeigter Veränderungen nur dann vorzunehmen, wenn dies ohne Störung der rechtzeitigen Bewältigung der durch den ursprünglichen Reiseplan gegebenen Aufgabe geschehen kann. Im Gegenfalle muß die betreffende Amtshandlung auf das nächste Jahr aufgeschoben werden.

Die ganze Organisation des Evidenzhaltungsdienstes läßt es nicht zu, daß jede angemeldete Veränderung gleich im selben Jahre erhoben werde.

Ob die Ablehnung der Vornahme einer örtlichen Erhebung seitens des Geometers unter der Angabe, daß er nicht mehr die erforderliche Zeit besitze, stets durch die tatsächlichen Verhältnisse begründet war, dürfte sich in den meisten Fällen einer Überprüfung entziehen, denn

es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß für den Fortgang einer derartigen Reisebewegung, die sich auf eine Reihe von Tagen erstreckt, verschiedene Umstände von ausschlaggebenden Einfluß sein können.

Daß aber ein Geometer bei seiner Anwesenheit in der Gemeinde die Aufnahme einer außer den bereits angezeigten noch weiters angemeldeten Änderung in der gleichen Gemeinde entgegen obiger Bestimmung abgelehnt hätte, ist in der Interpellation nicht behauptet.

Ob schon in dieser Anfrage konkrete Fälle überhaupt nicht angeführt sind, welche die vorgelegte Behörde bestimmen könnten, weitere Erhebungen einzuleiten und zu untersuchen, ob und inwiefern ein Verschulden eines Evidenzhaltungsorganes sich feststellen läßt, wurde gleichwohl anlässlich der vorliegenden Interpellation den Vermessungsbeamten die Anordnung der mehrbezogenen Vollzugsvorschrift, betreffend weitere Anzeigen aus der Gemeinde, in der sich der Geometer gerade befindet, eingeschärft und ihnen zugleich aufgetragen, im Zuge der Reisebewegung auch auf Veränderungsanzeigen aus anderen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Zum Worte hat sich gemeldet zur Beantwortung einer an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Professor Robič.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Robič**: In der 18. Sitzung des Landtages am 25. Oktober 1904 haben die Herren Abgeordneten Kefel und Dr. Schacherl an den Landes-Ausschuß betreffs Verlegung der Natural-Verpflegsstation von Jrdning nach Stainach folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

#### „Interpellation

der Abgeordneten Kefel und Dr. Schacherl an den Landes-Ausschuß betreffs Verlegung der Natural-Verpflegsstation von Jrdning nach Stainach.

Die Natural-Verpflegsstation in Jrdning, die im Jahre 1902 von 4768 Reisenden besucht wurde, ist abseits von der Hauptstraße gelegen, so daß die armen Reisenden, wenn sie bereits müde und hungrig auf den Straßen von den nächsten Natural-Verpflegsstationen in Aufsee oder Piezen oder Gröbming in Stainach angekommen sind, erst noch den Seitenweg nach Jrdning einschlagen müssen, um dann wieder denselben Weg nach Stainach zurückzumachen und von dort weiter zu kommen. Es wäre in jeder Hinsicht praktischer und vor allem humaner, die Natural-Verpflegsstation nach Stainach zu verlegen. Wir fragen daher den Landes-Ausschuß, ob er geneigt ist, diese Angelegenheit zu prüfen und

die eventuelle Verlegung der Natural-Verpflegsstation von Jrdning nach Stainach zu veranlassen?

Graz, am 25. Oktober 1904.“

Hans Kefel. Dr. Michael Schacherl.“

Diese Anfrage beehre ich mich im nachstehenden zu beantworten:

Die Verlegung der Natural-Verpflegsstation von Jrdning nach Stainach wurde schon im Jahre 1896 seitens des Natural-Verpflegsstationen-Inspektorates angeregt. In den Jahren 1899 und 1900 wurde um die Verlegung derselben seitens der Gemeindevorsteherung Stainach angefragt.

Auf Grund wiederholt gepflogener Erhebungen hat der Landesauschuß jedoch beschlossen, dem erwähnten Ansuchen mit Rücksicht darauf, daß keine zwingende Gründe vorlagen, die Station von Jrdning als dem Bezirksorte zu entfernen und andererseits in Stainach die für das Bestehen einer Natural-Verpflegsstation notwendigen Vorbedingungen nicht entsprechend sichergestellt werden konnten, keine Folge zu geben.

Nicht unberücksichtigt darf auch der Umstand bleiben, daß in Jrdning das Gewerbe stärker vertreten ist als in Stainach, daher die die Natural-Verpflegsstation besuchenden Reisenden, welche in ihrer Profession Arbeit suchen, auch daselbst leichter Arbeit finden.

Mit Rücksicht auf das Gesagte ist der Landes-Ausschuß dermalen nicht in der Lage, eine Verlegung der Natural-Verpflegsstation von Jrdning nach Stainach zu veranlassen.

**Landeshauptmann**: Ist hinsichtlich der Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es meldet sich Niemand zum Worte.

Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner** hat sich gleichfalls zur Beantwortung einer an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner**: In der 20. Sitzung am 28. Oktober 1904 haben die Herren Abgeordneten **Größwau**g und Genossen in Angelegenheit der dem Salzatal durch die II. Kaiser Franz Josef-Wasserleitung drohenden Gefahr folgende Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann gerichtet (liest):

„Die infolge unserer Interpellation vom 27. September 1904 angeregte dankenswerte Bemühung Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes führte zu dem erfreulichen Ergebnisse, daß das hohe k. k. Ministerium des Innern, beziehungsweise dessen Abteilung, das k. k. hydrographische Zentralbureau in Wien, der Gemeinde

Palfau über ihr Ansuchen in entgegenkommender Weise eine Äußerung über die Stauwirkungen der Enns auf den Salzapegel in Großreifling zukommen ließ.

Daselbe führte zwar aus, daß die erbetenen Erhebungen an Ort und Stelle innerhalb der offenen Beschwerdefrist an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeführt werden können und daß daher das k. k. hydrographische Zentralbureau nicht in der Lage sei, auf Grund direkter und genauer Erhebungen über die Stauwirkungen der Enns auf den Salzapegel eine Erklärung abzugeben, fügte jedoch der Äußerung eine Reihe von Tabellen bei, aus denen hervorgeht, daß die von der Gemeinde Palfau und den 48 kleinen Waldbesitzern aus Palfau und Gams immerzu behauptete, von den Kommissionsmitgliedern, allerdings jedoch ohne Prüfung der Verhältnisse, stets verneinte Rückstauwirkung in einschneidender Weise vorliege.

Durch die Feststellung dieser Tatsache ist der höchst wichtige Umstand nachgewiesen, daß die ganze Berechnung auf einer falschen Grundlage beruhe, und daher die von der Kommission und den entscheidenden drei Instanzen gezogenen Schlußfolgerungen falsch sind.

Die Äußerung des k. k. hydrographischen Zentralbureaus teilt nämlich mit, daß selbst nach theoretischer Berechnung der Salzapegel im Jahre 1900 an 69, im Jahre 1901 an 26 und im Jahre 1902 an 74 Tagen unter der Rückstauwirkung der Enns stand und daß letztere selbst in den Tagen vorhanden war, in welchen die Messungen für die Gemeinde Wien gemacht wurden, welche allerdings feltamer Weise nicht mehr als vier Tage dauerten. Nach den tatsächlichen Beobachtungen der Flößerei-Interessenten muß jedoch die Zahl dieser Tage eine unverhältnismäßig größere sein.

Eine Tabelle dieser Äußerungen förderte ferner die überraschende Tatsache zutage, daß die Differenzen zwischen den tatsächlichen Pegelablesungen und den theoretisch gewonnenen in der Beobachtungszeit vom 1. Februar 1900 bis 4. Juni 1903 bei 38 Beobachtungsdaten nur zweimal gleich Null waren, nur in 13 Fällen unter 10 cm blieb, bei allen übrigen Beobachtungen diese Zahl ziemlich überschritt und sogar die Höhe von plus 36 cm erreichte.

Diese Ziffern sprechen nun in der denkbarst deutlichsten Sprache für die Berechtigung der Forderung der Flößerei-Interessenten nach direkten Erhebungen und Messungen, die doch im Gesetze direkt vorgeschrieben und auch selbst bei der kleinsten Wasseranlage gepflogen werden.

Es kann nicht genug bestaunt werden, daß die Vertreter der Stadtgemeinde Wien, die doch die Wasser-

verhältnisse der Salza genau studierten und das Elaborat des k. k. hydrographischen Zentralbureaus eingehendst überprüft haben werden, die Herren Staatstechniker diese Mängel der Berechnungsgrundlagen mit Vergnügen und derart übersehen ließen, daß sie jedes Bedenken gegen das Elaborat und gegen die genaue Prüfung mit Entrüstung zurückwiesen. Mit geradezu suggestiver Kraft gelang es der Vertretung der Stadtgemeinde Wien, den entscheidenden Behörden weiszumachen, daß die betroffenen Kleinwaldbesitzer lediglich Erpresser seien, die unter einem nicht existierenden Rechtstitel Geld aus dem Steuersäckel der Wiener erbeuten wollen; obzwar von der in diesem Wasserrechtsstreite verfangenen Gemeinde und obersteirischen Waldbesitzern spontan niemals eine Entschädigungssumme verlangt oder ein solches Begehren auch nur angedeutet worden wäre; erst als die Interessenten zur Sicherung der Flößerei den Einbau einer Stauanlage verlangten, trat die Vertretung der Gemeinde Wien an diese mit dem Anerbieten heran, die gefährdeten Interessen in Geld zu entschädigen, wenn man von dieser Forderung absehen wolle. Die Vertretung der Gemeinde Wien gab sogar selbst den Schlüssel zur Berechnung einer Entschädigungssumme, lehnte jedoch die ausgerechnete Summe sodann wie eine Erpressung zurück.

Die Angelegenheit liegt nunmehr dem hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe in Wien zur Entscheidung vor. Vor Überreichung der Beschwerde wurde im Salzatalle allerdings das beruhigende Gerücht verbreitet, daß die Gemeinde Wien es zu einer öffentlichen Verhandlung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe nicht kommen lassen werde. Dies konnte jedoch die betroffenen Bewohner des Salzatalles nicht schrecken, denn bei ihrem unbedingten Vertrauen in die Unbefangtheit des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes halten sie einen derartigen Rechtsbruch für ausgeschlossen.

Für diese Verhandlung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe ist es jedoch von Bedeutung, daß diese Erhebungen, welche das k. k. hydrographische Zentralbureau nicht ausführte, nunmehr gepflogen werden.

Die Interpellanten richten daher an Se. Exzellenz den Herrn Landeshauptmann die Anfrage, ob er in Rücksicht auf die Bedeutung dieser Sache nicht geneigt wäre, das Landesbauamt zu beauftragen, ein technisch gebildetes Organ damit zu betrauen, die Rückstauwirkungen der Enns auf den Salzapegel in Großreifling durch direkte Messungen und Erhebungen an Ort und Stelle festzustellen, zumal selbst in dem, die genehmigende Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Liezen aufhebenden Erlasse der k. k. Statthalterei in Graz die unbedingte Notwendigkeit solcher Messungen und Nivellements hervorgehoben wird.



Da diese Interpellation dem Landesauschusse zur weiteren Amtshandlung abgetreten wurde, beehre ich mich namens desselben die gestellte Anfrage dahin zu beantworten, daß das Landesbauamt angewiesen wurde, durch ein Organ desselben die Erhebungen über die Rückstauwirkung des Ennsflusses auf die Salzwasserstände von Groß-Reifling und John auf die Salzapegestände bei Groß-Reifling durch direkte Messungen an Ort und Stelle zu pflegen.

Hiezu wird bemerkt, daß sich diese Erhebungen jedoch nicht auf die Wechselwirkung der Enns- und Salzwasserstände einiger Tage beschränken können, daß dieselben vielmehr auf eine längere, Monate umfassende Zeitperiode ausgedehnt werden müssen, wenn, was der Zweck der Erhebung ist, ein befriedigendes, zur Grundlage eines Gutachtens geeignetes Beweismaterial beschafft werden soll.

**Landeshauptmann:** Ist hinsichtlich dieser Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Niemand meldet sich.

Weiters wurde von Seite des Landeskultur-Ausschusses der Wunsch ausgesprochen nach mündlicher Berichterstattung in folgenden Angelegenheiten:

Über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ploj und Genossen, Beilage Nr. 71, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes hinsichtlich der Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, —

über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte —

und über die Petition Nr. 399, die gleiche Angelegenheit betreffend.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Ploj und Genossen, Beilage Nr. 71, welcher lautet:

„Der Landeskultur-Ausschuß (soll richtig heißen: Landes-Ausschuß) wird beauftragt, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung der Berufsgenossenschaften der Landwirte vorzulegen.“

wolle dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, diese Angelegenheit nicht aus dem Auge zu lassen, zugewiesen werden.

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, wird zur Kenntnis genommen.

Hierdurch findet auch die Petition Nr. 399 ihre Erledigung.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Lenko.

Zu diesem mündlichen Berichte liegt auch ein Minoritätsantrag vor, welchen die Herren Ausschußmitglieder Dr. Furtela und Rosz erstattet haben.

Der Minoritäts-Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß wird beauftragt, die Erhebungen, betreffend die Einführung der Berufsgenossenschaften innerhalb des Rahmengesetzes vom 27. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 31, fortzusetzen, über das Resultat dem Landtage in der nächsten Session zu berichten und eventuell Anträge zu stellen.“

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Ich bitte daher, auch diesen Antrag samt Minoritätsantrag als aufgelegt zu betrachten.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung eines Investitions-Kredites für die Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn, die Regelung der Stellung der Brunnenärzte dortselbst und die Bestellung des definitiven Leiters des Kaiser- und Styriabades, sowie des Direktors der Anstalt.

(Beilage Nr. 239.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung in der Stadtgemeinde Fürstenfeld, erlassen werden.

(Beilage Nr. 245.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **von Feyrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung der von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg.

(Beilage Nr. 246.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **von Feyrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Landeshauptstadt Graz um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für den Besitz von Automobilen.

(Beilage Nr. 247.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **von Feyrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition Nr 81 do 1903 des Stadtbaumeisters Hans Franeder in Bruck a. M. um Entschädigung für den beim Bane der Landes-Siechenanstalt in Rindberg erlittenen Verlust.

(Beilage Nr. 248.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **von Feyrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhaltung der Burgruine Cilli.

(Beilage Nr. 250.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Begebung des zu emittierenden Landesanlehens im Betrage von 12 Millionen Kronen.

(Beilage Nr. 251.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. von Derschatta**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen die erste Lesung dieser Vorlage, sowie die weiteren Verhandlungen derselben im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung für den steiermärkischen Landtag in einer vertraulichen Sitzung vorzunehmen. Begründet erscheint dieser Antrag durch den Umstand, daß es der Wunsch und auch die Pflicht des Landes-Ausschusses ist, über alle Einzelheiten der Offerte den einzelnen geehrten Herren Kollegen Aufklärung zu geben, dies aber begreiflicherweise nicht in öffentlicher sondern nur in vertraulicher Sitzung geschehen kann. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen und Seine Erzellenz den Herrn Landeshauptmann zu bitten das Verfahren im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung einzuleiten.

**Landeshauptmann**: Nach § 11 der Geschäftsordnung kann eine vertrauliche Sitzung stattfinden, wenn

entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder des hohen Hauses es wünschen.

Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. v. Derschatta an und stelle das Begehren auf eine vertrauliche Sitzung. Ob eine vertrauliche Sitzung stattfindet, wird im Abstimmungswege entschieden, doch haben sich früher das Publikum auf der Galerie und die Herren von der Journalistenbank sowie auch die Beamten des Hauses inklusive der Stenographen zu entfernen. (Die öffentliche Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten vormittags abgebrochen und um 12 Uhr 10 Minuten mittags fortgesetzt).

Die Sitzung ist nunmehr wieder öffentlich.

In der soeben beendeten vertraulichen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, das über die Sitzung aufgenommene Protokoll zu veröffentlichen. Ich werde demnach zur Verlesung desselben schreiten. Das Protokoll lautet (liest):

#### „Protokoll

über die vertrauliche Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. November 1904 im Sinne des in der 28. Sitzung am 10. November 1904 gestellten Antrages und gefaßten Beschlusses.

Beginn der Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Herr Edmund Graf Attems, Landeshauptmann.

Schriftführer: Die Abgeordneten Karl von Ritter Zahony und Otto Erber.

Vertreter der Regierung: Se. Excellenz Herr Manfred Graf Clary und Aldringen, Statthalter von Steiermark.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von Derschatta beantragt, den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschlusses, betreffend die Begebung des zu emittierenden Landesanlehens im Betrage von 12 Millionen Kronen, Beilage Nr. 251, in Vollberatung zu nehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer berichtet sodann von der Rednerbühne aus über den Gang der Verhandlungen wegen Beschaffung des Anlehens und zwar sowohl in Form eines Schuldscheindarlehens als auch durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und stellt sohin folgenden

#### Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde die Übergabe des gesamten, vom Lande im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 6. November 1903 neu zu emittierenden Titres-Anlehens im

Nominalbetrage von 12,000.000 K — das ist Zwölf Millionen Kronen zum Preise von K 99.10, in Worten Neunundneunzig Kronen zehn Heller für je 100 K — Nominale exklusive laufender Stückzinsen auf feste Rechnung an die Union-Bank in Wien unter den nachfolgenden weiteren Bedingungen genehmigt, und zwar:

a) Die zu begebenden Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 10.000, 2000, 1000 und 200 K ausgegeben und haben insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die Verlosung vom Jahre 1910 ab am 2. Jänner jeden Jahres im Sitzungssaale des steiermärkischen Landes-Ausschlusses öffentlich nach Maßgabe des Tilgungsplanes erfolge, daß das Land Steiermark sich aber das Recht vorbehält, vom Jahre 1910 angefangen in dem einen oder anderen Jahre der planmäßigen Tilgungsperiode wann immer auch eine größere Anzahl von Schuldverschreibungen als nach dem Tilgungsplane bestimmt ist, eventuell sämtliche noch nicht ausgeloste Schuldverschreibungen zum vollen Nennwerte an den Überbringer zurückzuzahlen, daß die Zahlung der Zinsen in halbjährigen am 2. Jänner und 1. Juli jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ohne jeden Abzug für Couponstempel und für die entfallende Rentensteuer bei der steiermärkischen Landeskasse in Graz oder bei der Unionbank in Wien zu erfolgen habe und daß somit das Herzogtum Steiermark die nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, von den Zinsen der Schuldverschreibungen zu entrichtende Rentensteuer zur Zahlung auf eigene Rechnung übernehme.

b) Das gesamte Anlehen wird spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung der verfassungsmäßigen Zuerkennung der Eignung der Titres zur Anlage von Pupillargeldern der Unionbank zur Verfügung gestellt und verpflichtet sich die Unionbank, diese Titres zu dem sich hiernach ergebenden Termine gegen Bezahlung des Übernahmeprices und der seit 1. Jänner 1905 aufgelaufenen Stückzinsen loco Graz zu beziehen.

c) Die Unionbank verpflichtet sich, dem Lande den Übernahmeprice für die Anlehenstitres im Kontokorrente mit der Skadenz des Übernahmestages gut zu bringen und hierfür jenen Zinsfuß anzurechnen, welcher der Rentabilität der Titres auf Basis des Übernahmeprices entspricht, so daß dem Lande ein Verlust an Interkalarzinsen aus diesem Titel nicht erwachsen kann. Dieses Guthaben hat durch die für Rechnung des Landes über Auftrag des Landes-

Ausschusses zu leistenden Zahlungen in der Weise eine Ausgleichung zu finden, daß im Jahre 1905 zirka fünf Millionen Kronen, im Jahre 1906 zirka vier Millionen Kronen, im Jahre 1907 zirka zwei Millionen Kronen und im Jahre 1908 der Rest zur Behebung gelangen wird.

Aufträge zur Auszahlung von Beträgen über 300.000 K sind der Unionbank spätestens drei Tage vor der Zahlung zu erteilen.

d) Der Landes-Ausschuß verpflichtet sich, im zulässig kürzesten Termine um die ständige Kotierung des Anlehens an den Börsen von Wien, Prag und Triest anzufuchen. Die zur Erlangung der Kotierung und behufs Ermöglichung der Emission notwendigen Eingaben und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Prospekte sind der Unionbank in der von den betreffenden Börsenbehörden vorgeschriebenen Form und mit der Unterschrift des Landes-Ausschusses versehen, über Verlangen der Unionbank rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Landes-Ausschuß die erforderlichen Schritte behufs Erwirkung der Belehbarkeit der Titres seitens der österreichisch-ungarischen Bank sowie behufs Zulassung derselben zur Verwendung als Militär-Heiratskaution baldmöglichst einzuleiten.

e) Die Unionbank wird als Zahlstelle für die Einlösung der fälligen Coupons und verlosten Titres bestellt und wird, insoweit die vorliegende Abmachung in Kraft besteht, die Nominierung anderer Zahlstellen nur mit Einverständnis der Unionbank erfolgen. Für die Einlösung der Coupons und verlosten Titres wird der Unionbank eine Provision von eins pro Mille vergütet.

f) Die Unionbank erklärt sich bereit, dem Landes-Ausschusse bis zur Berichtigung des Kaufpreises für das in Frage stehende Anlehen einen Kontokorrentkredit im Maximalbetrage von 4.000.000 K gegen vierprozentige Verzinsung pro Anno zur Verfügung zu stellen; derselbe wird spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der ersten Begebung an gerechnet, zu begleichen sein.

g) Die Unionbank ist mit vorstehender Vereinbarung bis zum 28. Februar 1905 gebunden, es steht ihr jedoch bis zu diesem Termine das Recht zu, von der vorstehenden Vereinbarung zurückzutreten, wenn die Zuerkennung der Pupillarität bis dahin nicht publiziert sein würde, ferner wenn wann immer vor dem 28. Februar 1905 ein Krieg in Europa ausbrechen sollte. Das Rücktrittsrecht steht der Unionbank überdies bis zum gleichen Termine und in dem Falle

zu, wenn der Kurs der österreichischen Kronenrente an der Wiener Börse unter 97.75 notiert und die Unionbank innerhalb acht Tagen nach dieser Notiz den Rücktritt erklärt."

Landeshauptmann eröffnet die Debatte und erteilt das Wort.

Sutter spricht dem Landes-Ausschusse und Herrn Dr. von Derschatta den Dank aus und bittet um Annahme.

Landeshauptmann erklärt die Debatte für geschlossen, da sich niemand zum Worte meldet und schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag ist angenommen.

Verlesen, genehmigt und gefertigt.

Geschlossen um 12 Uhr 10 Minuten.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführer:

Attems m. p.

von Ritter-Záhony m. p.

Otto Erber m. p.

Ich beabsichtige nunmehr die öffentliche Sitzung nicht weiter zu führen, sondern zum Schlusse der Sitzung zu schreiten und für heute Abend um 7 Uhr wieder eine Sitzung einzuleiten. (Nach einer Pause.) Es wird dagegen kein Widerspruch erhoben nun so werde ich nur noch den Herrn Schriftführer bitten, eine Interpellation zur Verlesung zu bringen, welche sowohl an Seine Excellenz den Herrn Statthalter als auch an den Landes-Ausschuß gerichtet ist.

Schriftführer v. Ritter-Záhony (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, an Seine Excellenz Herrn Grafen Clary und Abbringen als Vertreter der hohen k. k. Regierung und an den steiermärkischen Landes-Ausschuß:

Die kolossale Überschwemmung, von welcher am 16. November 1901 die Stadt Gills und die Umgebung Gills heimgesucht worden war, wo der Hochwasser-Schade nur bei diesem Hochwasser allein nach Schätzung von Sachverständigen bloß in der Stadt Gills ohne die Umgebung, welche auch empfindliche Schäden getroffen hatten, die Summe von mindestens 200.000 K betragen hat, hat im ersten Momente ein aufrichtiges Mitleid mit der schwergeprüften Stadt und Umgebung hervorgerufen, so daß sogar die sonst leider so schwer begreifen wollenden Behörden des Landes und des Staates doch einmal die ernstliche Überzeugung gewannen, daß die Frage der Regulierung der Sann bei Gills,

welche nebenbei bemerkt schon seit Jahren in den verschiedenen Vertretungen und Ämtern herumgespukt hatte, tatsächlich eine ernste Sache geworden sei, welche nicht weiter als Quantité negligeeable zu behandeln, sondern mit vollem Ernst beurteilt, in Angriff genommen und durchgeführt werden muß, weil tatsächlich die Gefahr droht, daß das reizendste Städtchen des österreichischen Südens bei einem nächsten Hochwasser von den grausamen Fluten vernichtet werden könnte.

Die Folgen dieses Hochwassers für Gilli und Umgebung veranlaßten diesen hohen Landtag in seiner Sitzung vom 23. Juli 1902 bei Beratung über den Voranschlag über die Beilage No. 139 den Beschluß zu fassen:

„Bei dem Umstande, daß die Überschwemmung des Samnflusses im Vorjahre solche Dimensionen angenommen hat, daß damit die schwerste Schädigung der Stadt Gilli und deren Umgebung herbeigeführt wird, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, geeignete Schritte zu tun, daß mit Beihilfe des Staates Maßnahmen getroffen werden, damit durch eine zielbewußte Regulierung des Samnflusses eine endliche Beseitigung der jährlich wiederkehrenden Hochwasserschäden im Samntale herbeigeführt werde.“

Der Landes-Ausschuß hat — es sei mit Dank konstatiert — nicht einmal diesen Beschluß des hohen Landtages abgewartet, sondern in Benützung der ihm zustehenden Rechte aus eigenem Entschlusse die erforderlichen ersten Schritte ergriffen. Der Landes-Ausschuß hat nämlich bereits unterm 27. Februar 1902 eine kommissionelle Be-  
reisung des Samnflusses anberaumt, welche Kommission tatsächlich den Samnfluß vom 10. bis 14. März bereifte und über seine Wahrnehmungen in dem hochinteressanten Protokolle dto. Gilli 15. März 1902 berichtete, und durch dieses dokumentarisch bewies, daß sie mit großer Gründlichkeit und großem Sachverständnis die Angelegenheit behandelt hatte.

Diese Kommission und dieses Protokoll förderten hochinteressante Daten zutage, die wir natürlich hier nicht per extensum vorbringen können und uns begnügen müssen, nur einige derselben anzuführen.

Es wurde konstatiert eine fortwährende Zunahme der höchsten Hochwasserstände, das ist der mittleren Wasserstände, wobei also nur der höchste Wasserstand des betreffenden Jahres berücksichtigt wurde, denn man erhielt für die Jahre

1870 - 1875 Hochwasser . . . . .	2·35 m
1875—1879       "       . . . . .	2·65 "
1896—1901       "       aber schon . . . . .	3·57 "

über Gillier Pegelnull, während die Jahre 1900 und 1901 die höchsten Pegelstände von 4 m und beziehungsweise 4·3 m brachten!

Bitte zu beachten: Vier Meter 30 Zentimeter!

Und dieses Hochwasser wurde keineswegs durch irgendwelche ungewöhnliche meteorologische Vorgänge hervorgerufen, daß man also die Möglichkeit einer baldigen Wiederkehr außer Betracht lassen könnte.

Diese Hochwässer sind noch keineswegs die höchsten Wasserstände, welche konstatiert werden konnten, denn in den hydrographischen Jahrbüchern wurde gefunden, daß am 6. Mai 1851 eine Wasserhöhe von 4·90 m beobachtet wurde, also rund fünf Meter über Null!

Dieses Wasser war aber in Gilli bevor die Eisenbahn Wien—Triest, die Samntalerbahn gebaut waren, und ehe sich für Gilli und Umgebung die natürlichen Folgen der Samnregulierung im Oberlaufe fühlbar gemacht haben!

Dieser Umstand muß zu denken geben, was geschehen müßte, wenn bei dem jetzigen mißlichen Verhältnisse der Pegel eine Wasserhöhe von 5 m zeigen würde?

Bei dieser Kommission wurde gelegentlich der Begehung des Stadtareales auf Grund der Hochwassermarken die Wahrnehmung gemacht, daß sich im bewohnten Teile des Areales die Inundation am 16. November 1901 hauptsächlich auf den neuen Stadtteil ausdehnte, und daß das Wasser hier bis zu 50 cm Höhe reichte, während bei anderen tiefer gelegenen Häusern das Hochwasser sogar bis 1·50 m gestiegen war, also bis in die Brusthöhe des Menschen!

Es wurde weiters konstatiert, daß die Umgebung der Stadt derart unter Wasser war, daß der Fuß- und Wagenverkehr von und zur Stadt auf allen Straßen unterbrochen war, und für den Verkehr lediglich die Eisenbahnbrücken der Südbahn offen blieben, während, wie allgemein bekannt ist, der Wöllaner Zug, der nach Gilli einfahren wollte, nach Petrowitsch zurückfahren mußte, weil eine beträchtliche Strecke dieser Bahn von Fluten bedeckt war.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Kommission sah sich offenbar dieser hohe Landtag veranlaßt, obigen Beschluß, welchen wir an der Spitze dieser Interpellation zitiert haben, zu fassen.

Wir anerkennen mit Dank, daß sich auch die hohe k. k. Regierung gegen diese Lebensfrage von Cilli der Regulierung der Sann nicht ablehnend verhalten hatte.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern erklärte in seinem Erlasse vom 7. März 1903, Z. 8306, ausdrücklich, daß es als gerechtfertigt erachte, hinsichtlich der nunmehr notwendig gewordenen Aktion ein spezielles Gesetz anzustreben.

Weiters teilte dasselbe mit, daß das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium wegen der Zuschüsse aus dem Meliorationsfonde gewisse Bedenken habe, weil die bisher durchgeführte Regulierung der Strecke Praßberg—Cilli, die schon 1,139.400 K gekostet, nicht die erwarteten Erfolge erwiesen hat, und daß wahrscheinlich die viele Geschiebeführung der Sann derart mächtig ist, daß, wenn dem nicht Einhalt getan wird, der Zweck der Regulierung zu erreichen und das Regulierungswerk einen Bestand nicht haben würde; es wäre daher eine eingehende Erhebung zu pflegen, um festzustellen, welche Zuflüsse der Sann für die Materialzufuhr von Bedeutung seien, damit diese, durchwegs Wildbäche, vorerst verbaut werden.

Da nun bei der Regulierung der Sann auch die Südbahn stark in Mitleidenchaft gezogen ist, hatte sich auch das hohe k. k. Eisenbahn-Ministerium zu äußern.

Es ist nämlich die schweres Geld wiegende Frage berührt worden, ob nicht die zwei Eisenbahnbrücken mit tieferer Sohle rücksichtlich mit einer Verbreiterung beider oder wenigstens der ersten versehen, eventuell die Beseitigung einiger Mittelpfeiler vorgenommen, ja sogar beide Brücken beseitigt werden sollen und der Sann eine wenig andere Richtung, für die Südbahn aber ein Damm geschaffen werden sollte, wodurch die Sannbrücke ganz entfallen und nur für die Voglaina eine kleinere Eisenbahnbrücke zu erbauen wäre.

Aus diesen Erwägungen haben nach dem Berichte des hohen k. k. Ministeriums des Innern das hohe k. k. Eisenbahn-Ministerium mit der Note vom 2. November 1902, Z. 43.848, dem k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt, daß es mit dem Erlasse vom 12. November 1902, Z. 46.224, die Südbahn angewiesen habe, zum Zwecke der Be-

schaffung jener Grundlagen, welche notwendig sind, um beurteilen zu können, inwieweit die Bahnanlage an den beklagten Hochwasserschäden Mitschuld trage und welche Maßnahmen und bauliche Veränderungen am Bahnkörper anzuordnen wären.

Zugleich wurde der Südbahn der Auftrag erteilt, im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Cilli auf entsprechenden geschützten Stellen im km 344.000 und km 344.500 Pegel zu errichten, bei Eintritt von Hochwässern die Ablösung der Wasserstände vornehmen zu lassen, und hierüber, sowie über das Ergebnis der sonstigen hydrotechnischen Studien unter der Vorlage der bezüglichen Daten, Pläne und Kostenberechnungen dem k. k. Eisenbahn-Ministerium zu berichten, und geeignete Anträge zu stellen.

Erst nach diesen Erhebungen werde es möglich sein, zu konstatieren, ob und wie weit die beim Hochwasser vom 16. November 1901 eingetretene Stauung der Sann durch die beiden Südbahnbrücken, oder aber durch andere mit dem Bahnkörper in keiner Beziehung stehenden Anlagen veranlaßt wurde.

Die k. k. Regierung verfügte sodann noch die vorläufige Aufnahme des Längenprofils des Sannflusses von Praßberg bis zur Mündung in die Save bei Steinbrück, welche Arbeit ein Landesingenieur auszuarbeiten hätte.

Die verlangten Pegel, 13 an der Zahl, wurden laut Berichtes der Lokalbauleitung am 4. März 1903 an geeigneten Stellen aufgestellt.

Der Landes-Ausschuß nahm einen Privattechniker, Herrn Josef Steinbach, laut Erlasses vom 9. April 1904, Z. 13.621, auf und derselbe trat auch am 17. April 1904 seinen Dienst an unter Leitung des Sektionsleiters Herrn Baurat Butta.

Die Sache schien damit in ein wunderschönes Stadium eines hoffnungsvollen Beginns getreten zu sein. Aber leider dauerte dieser ideal schöne Anfang nicht lange. Herr Josef Steinbach arbeitete anfangs sehr fleißig und zeigte sich auch als geschickt. Er machte die Aufnahme der Nivellierung der Sann von Praßberg bis Steinbrück und erhielt dann den Auftrag, auch die Kilometrierung von Steinbrück aus als dem Nullpunkte nach aufwärts bis Praßberg durchzuführen. Da erschien das grausame Schicksal in der werthen Person des fabelhaft genauen und gewissenhaften Stationschefs von Steinbrück, welche Herrn Steinbach, der schon einige Tage ruhig seine Messungen am Bahnhofe und

unter und um den Bahnhof aufgenommen hatte, da derselbe unbewußterweise sich von der Südbahndirektion in Wien die Bewilligung zum Betreten des Eisenbahngrundes nicht verschafft, reglementgemäß stante pede abschaffte. Die k. k. Statthalterei beeilte sich selbstverständlich schleunigst, den vorgeschriebenen Revers an die k. k. Südbahndirektion in Wien vorzulegen, worauf von dieser das Bewilligungszertifikat ausfertigt und durch die k. k. Statthalterei an Herrn Steinbach geschickt, oder richtig zu schicken versucht wurde.

Herr Steinbach war nämlich nicht mehr da, er hatte seinen Dienst 17. September 1903 gekündigt und verlassen. Er hatte von seinem Arbeitsgeber ein zweifaches verlangt:

1. eine Erhöhung des Gehaltes,

2. die Einräumung eines eigenen Zimmers, welches die Unsumme von 24 Kronen monatlich gekostet hätte, da er für seine Ausarbeitung der Aufnahme im Winter hindurch ein ruhiges Arbeitszimmer benötige, und da ihm das Bureau des Herrn Bauleiters, welcher ja einen sehr großen Parteienverkehr hat, nicht gewährt werden konnte.

Die tief betäubende Folge dessen ist nun, daß diese sämtlichen Aufnahmen des Herrn Steinbach seit dieser Zeit, seit über einem Jahre, so wie er sie gelassen, da liegen, und daher die mit vieler Mühe und Fleiß gesammelten Aufnahmen und Daten auf einem mit ehrwürdigen Staube der Auferstehung, d. h. der Ausarbeitung warten.

Gingegen haben die 13 Pegel ihre Wahrnehmungen mit peinlichster Sorgfalt vermerkt, und wurden ihre Vermerke auch in der gewissenhaften Weise aufgenommen und protokollarisch festgelegt.

„Leider“, oder -- sagen wir doch lieber -- „zum Glück“ haben wir jedoch seit dieser Zeit, als die Pegel funktionierten, kein exorbitantes Hochwasser mehr gehabt, so daß die Pegel auch noch nicht in dem erwünschten Maße ihre Vermerkungen überliefern konnten.

Mittlerweile hat aber auch das k. k. Ackerbauministerium, welchem Gilli und Umgebung gleichfalls zu aufrichtigem Danke verpflichtet sein muß, eine Weisung an die k. k. forsttechnische Abteilung für die Wildbachverbauung in Linz ergehen lassen, genaue Erhebungen zu pflegen über die Wildbäche, welche in schädlichster Weise in kolossalen Massen Geschiebmaterial in die Sann schaffen und daher durch Verbauung möglichst bald unschädlich zu machen seien; über die Forstwirtschaft im Sann-

tal, über die Bringung des Holzes auf Riesen und Flößen desselben, so weit dies auf den Wasserzufluß der Sann und ihre Zuflüsse einen Einfluß haben könnte etc. Auch diese Sektion hat fleißig gearbeitet, und in einem übersichtlichen, so viel ein Laie beurteilen kann, gediegenen Berichte mit fachkundigen Anträgen bereits unterm 30. Juli 1903 Z. 1267/03

VII ihre Wahrnehmungen und ihr Gutachten vorgelegt.

Schließlich muß noch der mit der Note der k. k. Statthalterei vom 23. Dezember 1893, Z. 52.473, mitgeteilte Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. September 1903, Z. 22.615, der verschiedene Weisungen zur Besserung der Abflußverhältnisse des Sannflusses und zur Sicherung des Bestandes und der Wirksamkeit der bisherigen Regulierungsarbeiten enthält.

Das scheint aber auch das letzte zu sein, was in dieser, wenn man so sagen dürfte, „brennenden“ Frage geschehen ist. Es ist alles „schätzenswertes“ Material, leider aber sehen wir noch keinen Schritt zu einem wirklichen Erfolg verheißenden baldigen Beginne der Regulierungsarbeiten.

Da wir jedoch an dieser schwerwiegenden Angelegenheit zum Teile sogar unmittelbar beteiligt sind, so müssen wir die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit mit geradezu Argusaugen verfolgen und immerfort Anträge und Anfragen stellen.

Die erste Aufgabe des Landtages und auch der k. k. Regierung wird es aber sein, alle Vorarbeiten durchzuführen, damit endlich der wichtige Schritt getan werden kann, von welchem der zitierte Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1903, Z. 8306, spricht, der Schritt, das Gesetz betreffend die Regulierung der Sann zu beschließen!

Die Kosten für diese Regulierung werden allerdings nicht unbeträchtlich sein, vielleicht gegen 1½ Millionen Kronen oder auch mehr; allein das Land Steiermark hat mit großer Hilfe des Staates, der Bezirke und Interessenten schon größere und teurere Flußregulierungen in Angriff genommen, und immer hat sich der nötige Fonds gefunden. Der Staat wird bloß für eine Brücke in Marburg einen Betrag von 2.000.000 K, wie dies Seine Exzellenz der Herr Statthalter vor kurzem den Herren Marburgern zur freudigen Kunde mitgeteilt hatte, aufwenden. Wir vergönnen vom Herzen dieser, in den letzten drei Dezennien so herrlich aufgeblühten

Draustadt diese Zuwendung; aber gerade dies gibt uns die vollste Überzeugung, daß im gegebenen Momente der Staat, wenn es sich um die Rettung der Stadt Gills vor einer nicht nur möglichen, sondern geradezu drohenden Katastrophe handelt, auch nicht knickern werde.

Wir hoffen sonach, es werde unsere Stimme nicht die Stimme des Rufenden in der Wüste bleiben, sondern einen kräftigen Widerhall finden, und ein neues energisches Schaffen in dieser Regulierungssache zutage treten, so daß ein baldiges gedeihliches Ende in dieser Angelegenheit sich erwarten läßt.

Wir stellen daher die

#### Anfrage:

„Sind die hohe k. k. Regierung und der Landes-Ausschuß geneigt, die Regulierung der Samn als die dringendste des Landes zu betrachten und mit Ernst und unermüdlicher Ausdauer dahin zu wirken, daß diese Regulierung noch vor einer beklagenswerten Katastrophe der Stadt Gills durchgeführt werde“.

Graz, am 10. November 1904.

Dr. Floj.	Dr. Ivan Dečko.
Koš.	J. Koškar.
Bošnjak.	Žičkar.
Kobič.	Kočevar.
Dr. Grašovec.	Dr. Zurtela.“

**Landeshauptmann:** Ich werde mir eine genaue Abschrift dieser Interpellation besorgen lassen und sodann das eine Exemplar an Seine Excellenz den Herrn Statthalter und das andere an den steiermärkischen Landes-Ausschuß leiten.

Es liegt noch eine Interpellation vor und zwar (liest):

#### „Interpellation

der Abgeordneten Franz Hagenhofer und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Zurücksetzung steirischer Absolventen heimischer landwirtschaftlicher Lehranstalten bei Besetzung von Stellen für Tierzucht-Wanderlehrer im Oberlande und anderen derlei Posten Ausländern gegenüber.

Bei der am 6. Dezember 1903 stattgehabten Generalversammlung des Absolventen-Vereines der

Ackerbauschule zu Grottenhof bei Graz wurde der Ausschuß dieses Vereines beauftragt, dem hohen steiermärkischen Landtage zur Kenntnis zu bringen, daß seit kurzer Zeit die Absolventen der landwirtschaftlichen Landeslehranstalten in Steiermark bei dem Umstande, als sowohl der hohe Landes-Ausschuß, als auch andere Korporationen sowie Gutsbesitzer des Landes bei Besetzung von landwirtschaftlichen Stellen unter dem Protektorate des landwirtschaftlichen Gutsverwalter Dr. Schluppli für alle besseren Posten Schweizer vorziehen, sehr geschädigt erscheinen.

Wie bekannt sein dürfte, haben sich die Stipendisten der Landes-Ackerbauschule Grottenhof mit Revers zu verpflichten, nach Abolvierung der Ackerbauschule mindestens drei Jahre im Lande ihre Praxis auszuüben, oder aber für jedes an der Anstalt zugebrachte Studienjahr 400 K dem steiermärkischen Landesfonde zurückzugeben. Diese für das Wohl des Landes gewiß allseits zu begrüßende Verfügung sollte von Seite der kompetenten Persönlichkeiten respektiert und strengstens gehandhabt werden, was bei vorzitiertem Umstande aber nicht gut möglich sein dürfte, denn wohin soll sich der Absolvent, der seinerzeit keinen väterlichen Besitz zu übernehmen hat, wenden, wenn heimische Stellen meistens durch Ausländer besetzt werden?

Es sei dies nicht nur deshalb erwähnt, weil dadurch den Absolventen landwirtschaftlicher Lehranstalten das Arbeitsfeld genommen wird und die Absolventen, die nicht auf ihre väterliche oder eigene Wirtschaft zurückkehren können, angewiesen sind, sich außer dem Lande ihren Erwerb zu suchen, sondern auch deshalb, weil hierdurch eine direkte Bloßstellung der Landeslehranstalten erblickt werden muß.

Die Gefertigten glauben hiermit nur ihre Pflicht zu erfüllen, wenn sie den Landes-Ausschuß diesbezüglich aufmerksam machen, denn was muß man sich außerhalb Steiermarks von den steiermärkischen landwirtschaftlichen Lehranstalten denken, wenn sich sowohl die Gutsbesitzer als auch das Land selbst schon behufs Erlangung eines gewöhnlichen Wirtschafters nach der Schweiz wenden?

Die Gefertigten glauben kaum annehmen zu können, daß derzeit an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof nicht soviel Tierzuchtlehre gelehrt wird, als z. B. ein Alpenverwalter zu wissen notwendig hat; sollte dies doch der Fall sein, so müßte dem ja unbedingt abgeholfen werden.



Zurückkommend auf den landschaftlichen Gutsverwalter Schuppli, welcher die Schweizer ins Land gezogen hat und noch hereinzieht, muß bemerkt werden, daß er dieselben gut organisiert hat und regelmäßige Zusammenkünfte in Graz abhält. Diese systematische Stellenvermittlung hauptsächlich in Landesdiensten sollte Herrn Schuppli gründlich gelegt werden. Wenn schon Genannter vom Lande bestellt wurde, welcher gewiß auch durch eine steirische Kraft zu ersetzen gewesen wäre, so wäre jetzt bei Besetzung von Tierzuchtwanderlehrern im Oberlande unbedingt auf Steirer Rücksicht zu nehmen.

Zur Charakteristik des Vorgehens unseres steirischen Landes-Ausschusses, respektive des Landes-kulturreferenten den Steirern gegenüber, gestatten wir uns einige präzise Fälle anzuführen.

Der gegenwärtige Landestierzuchtinspektor von Krain, Herr Legwart (ein Steirer), welcher seinerzeit mit Landesstipendien ausländische Schulen besuchte und vor kurzem die Tierzuchtinspektorsprüfung ablegte, mußte nach längeren vergeblichen Bemühungen beim Landes-Ausschusse eine Fachstellung zu erlangen, nach Krain seine Zuflucht nehmen und hier wurde ein Schweizer angestellt. Nicht besser erging es dem bestqualifizierten Michael Reinisch, derzeit Direktor in Dorn, Vorarlberg, dem niederösterreichischen Landes-Obstbauinspektor Josef Löschnigg, welcher seinerzeit an der Marburger Weinbauschule tätig war, und vielen anderen.

Es wären vielleicht noch manche ähnliche Fälle erwähnenswert, die Gefertigten glauben jedoch den Gegenstand genügend beleuchtet zu haben. Um jedoch das diesbezügliche Wirken des landschaftlichen Verwalters Schuppli noch besser hervorzuheben gestatten wir uns demselben das segensreiche und gewiß von mehr Erfolg gekrönte Wirken der Herren Weinbaukommissär Anton Stiegler, Molkereiwanderlehrer Martin Jelouschek und anderer Fachorgane, welche nur mit steirischen Mitbeamten arbeiten, gegenüberzustellen.

Die Gefertigten stellen daher die

Anfrage:

„Welche zwingenden Gründe haben den Landes-Ausschuß veranlaßt, steirische Absolventen heimischer landwirtschaftlicher Lehranstalten bei Besetzung von Stellen für Tierzuchtwanderlehrer im Oberlande

und anderen derlei Posten Ausländern gegenüber zurückzusetzen?“

Graz, am 9. November 1904.

Joh. Krenn.	F. Hagenhofer.
Schweiger.	Schoiswohl.
Josef Kurz.	Holzer.
Kern.	Wagner.
Ferd. Berger.	Huber.“

Ich werde diese Interpellation an den Landes-Ausschuß leiten.

Die nächste Sitzung setze ich fest für heute abends um 7 Uhr und als

### Tagesordnung:

1. Anträge (Fortsetzung) des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1905, Beilage Nr. 3 (Beilage Nr. 214). Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Vorlage der Rechnungsabschlüsse über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde im Jahre 1903 (Beilage Nr. 218). Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, mit Vorlage eines Gesekentwurfes, betreffend die Abänderung der von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gesetze vom 15. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 36 und vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41 (Beilage Nr. 215). Berichterstatter Abg. Dr. Hrasovec.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 184, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Fürstfeld (Beilage Nr. 224). Berichterstatter Abg. Dr. Hofmann v. Wellenhof.

5. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 7:

Petition Nr. 449 der Gemeindevorsteherung Unterlamm, um Erbauung einer Bezirksstraße von Fehring nach Unterlamm, Petition Nr. 424 von 23 Gemeinden der Bezirke Umgebung Graz, Gleisdorf, Feldbach und Kirchbach um Subventionierung des Rurschmiedes Johann Weiß. Berichterstatter Abg. Stocker.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 8:

Petition Nr. 371 des Eugen Wießpeiner, Inspektors der Naturalverpflegsstationen, um Versezung in die IX. Rangsklasse. Berichterstatter Abg. Zieckar.

Verzeichnis Nr. 9:

Petition Nr. 279 des Vereines „Merkur“ in Graz, Nr. 338 des Schulausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule „Lehrlingsschutz“, Nr. 336 des Korbflechtischulausschusses der Filiale Gleichenberg der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, Nr. 372 der Grazer Tischlergewerbe-Genossenschaft, Nr. 425 des I. Gewerbe-Genossenschaftsverbandes für die politischen Bezirke Brud und Mürzzuschlag, Nr. 475 des Bundes der Kaufleute in Graz, Nr. 477 des Siebener-Ausschusses der gesamten steiermärkischen Gewerbetreibenden und Nr. 478 der Grazer Tapezierergewerbe-Genossen-

schaft um Subventionen und unverzinsliche Darlehen. Berichterstatter Abg. Einspinner.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung beziehungsweise der Stunde der Sitzung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Ich habe folgende Ausschlußberatungen bekanntzugeben.

Der Eisenbahn-Ausschuß versammelt sich heute nachmittags um 4 Uhr.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hält heute um 5 Uhr nachmittags eine Sitzung ab.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich heute um 6 Uhr.

Der Landeskultur-Ausschuß hält morgen den 11. November um 9 Uhr vormittags eine Sitzung ab.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute um 3/4 7 Uhr abends im Sitzungslokale des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten eine Sitzung ab

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten nachmittags.)

